Satzung über die Benutzung von städtischen Kindertagesstätten vom 25.02.2016 (aktuell)

Satzung über die Benutzung von städtischen Kindertagesstätten vom 25.02.2016 (nach 2. Änderungssatzung)

§ 2 Gebühren

(4) Besuchen zwei oder mehrere Kinder eine<u>r Familie</u> eine, zwei oder mehrere Kindertagesstätten des Jugendamtes, die eines freien Trägers oder eine gebührenpflichtige Schülerbetreuung in der Stadt Gießen, so wird für das ältere Kind die sog. Erstkindergebühr (100 %) und für das altersgemäß nachfolgende Kind die sog. Zweitkindergebühr (50 %) erhoben. Für das dritte Kind und weitere Kinder eine<u>r Familie</u> werden bei gleichzeitigem Besuch einer der vorgenannten Einrichtungen keine Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebühren

(4) Besuchen zwei oder mehrere Kinder eines Haushaltes eine, zwei oder mehrere Kindertagesstätten des Jugendamtes, die eines freien Trägers oder eine gebührenpflichtige Schülerbetreuung in der Stadt Gießen, so wird für das ältere Kind die sog. Erstkindergebühr (100 %) und für das altersgemäß nachfolgende Kind die sog. Zweitkindergebühr (50 %) erhoben. Für das dritte Kind und weitere Kinder eines Haushaltes werden bei gleichzeitigem Besuch einer der vorgenannten Einrichtungen keine Benutzungsgebühren erhoben.

§ 5 Mittagessen

(2) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich:

Bei- trags- klasse	bereinigte ches Nett me	oeinkom-	Krabbel- gruppe	Kindergar- ten	Hort
	über	bis			
1	0€	1.000€	18€	18€	18€
2	1.000 €	1.050 €	19€	20 €	20 €
3	1.050 €	1.100€	20 €	22 €	22 €
4	1.100€	1.150€	22 €	24 €	24 €
5	1.150€	1.200 €	23 €	26 €	26 €
6	1.200 €	1.250€	25 €	28 €	28 €
7	1.250 €	1.300 €	26 €	30 €	31€
8	1.300 €	1.350 €	27 €	32 €	32 €
9	1.350 €	1.400 €	29 €	34 €	35 €
10	1.400 €	1.450 €	31€	37 €	37 €

§ 5 Mittagessen

(2) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich:

Bei- trags- klasse	bereinigtes monatli- ches Nettoeinkom- men		Krabbel- gruppe	Kindergar- ten	Hort
	über	bis			
1	0€	1.000€	0€	0 €	0 €
2	1.000€	1.050 €	2 €	3 €	3 €
3	1.050 €	1.100€	4 €	6€	6€
4	1.100€	1.150€	6€	9€	9€
5	1.150€	1.200€	8 €	12€	12€
6	1.200€	1.250€	10€	15€	15€
7	1.250€	1.300 €	12€	18€	18€
8	1.300 €	1.350 €	14€	21 €	21 €
9	1.350€	1.400 €	16€	24 €	24 €
10	1.400 €	1.450 €	18€	27 €	27 €

1

11	1.450 €	1.500 €	32 €	39 €	40 €
12	1.500 €	1.750 €	33 €	41 €	41 €
13	1.750 €	2.000€	35 €	43 €	44 €
14	2.000€	2.250€	36 €	45 €	46 €
15	2.250 €	2.500€	37 €	47 €	48 €
16	2.500 €	2.750€	39 €	50 €	50 €
17	2.750 €	3.000€	40 €	51€	52 €
18	3.000 €	3.250€	42 €	54 €	54 €
19	3.250 €	3.500€	43 €	56 €	57 €
20	3.500 €	3.750€	45 €	58 €	59€
21	3.750 €	4.000€	46 €	60 €	61€
22	4.000 €		48 €	63 €	64 €

- (3) Kinder haben einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen, wenn deren Eltern folgende Hilfen beziehen:
 - 1. Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II),
 - 2. Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe),
 - 3. Wohngeld,
 - 4. Kinderzuschlag gem. Bundeskindergeldgesetz,
 - 5. Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz.

Wer vorstehende Leistungen bezieht, ist von der Gebührenstaffelung nach Abs. 2 ausgeschlossen und stattdessen verpflichtet, bzgl. des Essengeldes einen Antrag auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zu stellen. Der Eigenanteil in Höhe von 18,00 € pro Monat bei Pauschalabrechnung bzw. 1,00 € pro Mittagessen bei Einzelabrechnung ist zu zahlen. Bis zur Vorlage des entsprechenden Gutscheins über Bildung- und Teilhabe ist das Essensgeld in voller Höhe vom Antragsteller zu zahlen.

11	1.450 €	1.500€	20 €	30€	30€
12	1.500 €	1.750 €	22 €	33 €	33 €
13	1.750 €	2.000€	24 €	36€	36 €
14	2.000€	2.250€	26 €	39€	39 €
15	2.250 €	2.500€	28 €	42 €	42 €
16	2.500 €	2.750 €	30 €	45 €	45 €
17	2.750 €	3.000€	32 €	48 €	48 €
18	3.000 €	3.250€	34 €	51€	51€
19	3.250 €	3.500€	37 €	54€	54 €
20	3.500 €	3.750 €	40 €	57 €	57 €
21	3.750 €	4.000 €	43 €	60€	60€
22	4.000 €	4.250 €	46 €	63 €	63 €
23	4.250 €		48 €	64€	64 €

- (3) Kinder haben einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen, wenn deren Eltern folgende Hilfen beziehen:
 - 1. Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II),
 - 2. Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe),
 - 3. Wohngeld,
 - 4. Kinderzuschlag gem. Bundeskindergeldgesetz,
 - 5. Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz.

Wer vorstehende Leistungen bezieht, ist von der Gebührenstaffelung nach Abs. 2 ausgeschlossen und stattdessen verpflichtet, bzgl. des Essengeldes einen Antrag auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zu stellen. Mit Bewilligung der Leistung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket ist kein Eigenanteil zu entrichten. Bis zur Vorlage des entsprechenden Gutscheins über Bildung- und Teilhabe ist das Essensgeld in voller Höhe vom Antragsteller zu zahlen.